persönliche Äußerung zu der Aussage des Zeugen Polizeioberrat Feß und PHK Höflacher am 3.5.2011

Aus Sicht der Verteidigung ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Feß und Höflacher folgende wesentliche Punkte:

- * Beweiskraft der Aussagen der Zeugen:
- Die Zeugen erinnern sich an keiner Einzelheit, insbesondere können sie die Angeklagten als Besetzer der Maschine nicht erkennen. Aus diesem Grund ist die Beweiskraft ihrer Aussage zum Ablauf des 30. August 2010 gering.
- Die Zeugen habe sich vor ihrer Aussage vorbereitet, indem sie in der Akte geschaut haben und Vermerke gelesen haben. Die Zeugen haben also nicht ausschließlich aus der Erinnerung erzählt.
- * rechtlich relevante Aussage:
- Bei der Aktion, die Gegenstand dieser Verhandlung ist, handelte es sich um eine Zusammenkunft mehrerer Personen unter freiem Himmel.
- Die 3 Menschen auf der Maschine führten ein Transparent mit. An der Überschrift konnte sich die Zeugen nicht mehr erinnern.
- Beteiligt waren mindestens 7 weitere Personen. Der Zeuge Höflacher erklärte, diese Personen haben sich innerhalb des Geländes befunden und seien anschießend in Gewahrsam und auf zum Revier gebracht worden.
- Keiner der beiden Zeugen hat die Personen auf dem Kran aufgefordert, herunter zu kommen. Keiner der beiden Zeugen war bei einer solchen Aufforderung anwesend oder konnte sie hören. Lautsprecher wurden nicht verwendet. Eine Aufforderung wenn es eine gegeben hat, soll das Verhandlungsteam durchgesagt haben.
- Außerhalb der Baustelle standen zahlreiche Menschen. Nach Aussage der Zeugen waren es keine Reisende. Nach Aussage des Zeugen Höflacher hat es Sprechröhre gegen Stuttgart 21 gegeben.
- Presse war anwesend. Nach Einschätzung des Zeugen Feß ging es den Menschen auf dem Kran darum, Bilder in den Medien zu erzeugen.
- -> den Demonstrationscharakter zweifelt niemand an, so die Ansage der vorsitzenden Richterin Richtung Verteidigung, im Verlauf der Vernehmung des Zeugen Höflacher.
- Der Zeuge Feß war Einsatzleiter (ab 7:00 Uhr morgens), er hat nach eigenem Bekunden die Räumung der AktivistInnen auf dem Kran durch das SEK angeordnet. Eine Versammlungsauflösung sprach er nicht aus.
- Eine Strafantragsberechtigte Person um einen Hausfriedensbruch anzuzeigen befand sich nicht vor Ort. Die Polizei war lediglich im Kontakt mit dem Bauleiter. Zum Zeitpunkt der Räumung lag kein Strafantrag vor.
- Der Zeuge Feß erklärte, die Räumung seit nach Polizeirecht (SOG) erfolgt, um eine Störung der öffentlichen Ordnung zu beenden.
- Beide Zeugen kennen sich mit Klettern nicht aus.

Ohne Plädoyer vorweg nehmen zu wollen und weil die vorsitzende Richterin bei den Zeugenvernehmungen immer wieder versuchte, meine Fragen zu Versammlungsmerkmale und zur Rechtsgrundlage für die Räumung zu unterbinden oder diese als irrelevant abstempelte, möchte ich erläutern, warum ich diese Tatsachen für von grundsätzlicher Bedeutung für meine Verteidigung halte.

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung des Geschehens ist die Frage, ob es sich bei der angeklagten Handlung um eine Versammlung handelte und nach welcher Rechtsgrundlage die Polizei gegen die Beteiligten handelte von erheblicher Bedeutung.

Es geht um die Rechtsgüterabwägung zwischen Versammlungsrecht und Hausrecht. Nach den bisherigen Ergebnissen der Beweisaufnahme handelte es sich um eine Versammlung. Das Gelände wo diese Versammlung sich ereignete gehört zum Stuttgarter Hauptbahnhof. Es handelt sich nicht um einen Ort, der als Grundstück einer Privatperson einzustufen ist. Die Bahn hat die Firma Wolf und Müller mit Bauarbeiten beauftragt. Die Bahn ist ein von der öffentlichen Hand beherrschtes Unternehmen und unterliegt somit einer Grundrechtsbindung (BVerfG, Urt. 22.2.2011 - 1 BvR 699/06, Rdn. 56.

Die Handlung der Menschen auf dem Kran fällt in den Schutzbereich des Versammlungsrechts nach Art 8 I GG.

Der Schutzbereich der Versammlungsftreiheit - ungeachtet der Bewertung der Rechtmäßigkeit - ist eröffnet, wenn mit der Blockade ein demonstratives Anliegen verfolgt wird". (Aus H. Mertens, Versammlungsrecht und Bahnanlage, in: die Polizei 2010, S.48 (51)

Der Enge nexus zwischen Versammlungszweck und Versammlungsort gebietet, dass das Bahngelände und insbesondere die Baustelle als wirkungsmächtiger Versammlungsort bzw. aussagekräftige Kulisse für ein spezifistiches Versammlungsgeschehen am Garantiegehalt des Art. 8 Abs. 1. GG teilhaben. Insbesondere dann, wenn der mit der Veranstaltung verbundene Kommunikationszweck in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Örtlichkeit steht, liegt ein gewichtiger Grund dafür vor, den örtlichen Schutzbereich des Art. 8 I GG auch dann zu eröffnen, wenn die Demonstrationsnutzung über den eigentlichen Nutzungszweck hinausgeht.

Die Tatsache dass die Versammlung nicht aufgelöst wurde ist sehr relevant, weil eine Versammlung erst nach erfolgter rechtmäßiger Auflösung ihren Schutz durch Art. 8 GG verliert, selbst verbotene Versammlungen sind aufzulösen:

"Die rein hypothetische Überlegung, dass die Versammlung unter Umständen von Anfang an hätte rechtmäßigerweise aufgelöst werden können, bedeutet - entgegen der missverständlichen Formulierung in der Entscheidung BVerfGE 82, 236 (264) - nicht, dass Versammlungsteilnehmer allein deshalb den Grundrechtsschutz von vornherein verlieren. Die in § 15 VersG als Schranke im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG enthaltene Ermächtigung zur Gefahrenabwehr sieht für Eingriffe in die Versammlungsfreiheit die Form des Verwaltungsakts vor, dessen Erlass zudem im Ermessen der Versammlungsbehörde steht". BVerfGE 104, 92 (116 f.).

Daraus folgt, dass die VersammlungsteilnehmerInnen auf dem Kran keine Verpflichtung hatten, sich zu entfernen. Die Frage der vorsitzenden Richterin nach der Auswirkung (Verzögerung) der Blockadeaktion auf die Bauarbeiten ist insofern juristisch irrelevant, weil die Beteiligten eben ohne Versammlungsauflösung nicht verpflichtet waren, sich zu entfernen. Die Verzögerung kann nicht gegen die Angeklagten ausgelegt werden.

Die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Amtshandlung ist auch relevant. Sie ist was die Schuldfrage und die Strafzumessung angeht von Bedeutung.

Die DemonstrantInnen wurden nach Aussage des Einsatzleiters Feß auf Grundlage des Polizeigesetzes geräumt. Diese polizeiliche Handlung war offensichtlich rechtswidrig. Versammlungen sind polizeifest, Maßnahmen nach dem Polizeirecht dürfen erst nach rechtmäßiger Auflösung der Versammlung oder Einzelteilnehmer Ausschluss erfolgen.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor (vgl. BVerfGK 4, 154 < 158>). Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus (vgl. BVerfGK 4, 154 < 158, 160>).

Es ist bedenklich, dass ein Polizeioberrat und Einsatzleiter sich über die Rechtmäßigkeit seines Handels keine Gedanken macht, dass er nicht in Rechenschaft gezogen wird, wenn zeitgleich DemonstrantInnen für ihren gewaltfreien Protest vor Gericht gestellt werden. Es darf nicht sein, dass die Behörde sich an ihre Gesetze nicht halten müssen, die BürgerInnen aber schon.

Die Frage ob die Zeugen Kletterspezialisten sind ist für die Bewertung ihrer Aussage zum Verlauf der Räumung von Relevanz. Zeugen, die keine Sachverständige sind, können somit nicht beurteilen, wie sicher oder unsicher die Räumung von statten geht. Ob die Betroffenen bei der Räumung durch die polizeiliche Handung gefährdet wurden und um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten mussten ist zumindest im Rahmen der Strafzumessung von Relevanz. Daher wird dieser Punkt im Laufe der Beweisaufnahme zu klären sein, wenn das Gericht eine Gefährdung der DemonstantInnen durch das SEK nicht von vorne rein als wahr unterstellt.

Stuttgart,

Hauptverhandlung

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache

Polizeiliche Räumungsaktion stellte eine Gefahr für Leib und Leben dar, die Räumung verlief in äußerst fragwürdiger Weise, denn ein Abstützen der DemonstrantInnen aus ca. 8 Meter Höhe im Verlauf der Räumungsaktion durch die Polizei war auf Grund der Vorgehensweise der Polizei nicht auszuschließen.

Beweismittel:

Sachverständiger Herr Jakob von Recklinghausen, wohnhaft: Hufelandstr. 19 in 10407 Berlin Inaugenscheinanahme der zur Akte gehörende Videoaufnahmen der Polizei

Begründung

Der Sachverständiger Jakob von Recklinghausen ist Kletterspezialist und hat folgende Qualifikationen:

- Seilklettertechnik für die Baumpflege (Stufe A / Grundkurs), Nürnberger Schule
- Sicherheitstrainer Ropes-Course nach ERCA (European Ropes Course

Association), On-The-Ropes. Das ist der Trainer-Schein für Hochseilgärten und Erlebnispädagogische Programme.

- Kletterteamer (für alpines in-door klettern), Sportjugend Berlin. Für die Betreuung künstlicher Kletteranlagen.

Das sind alles drei Ausbildungen, die belegen, dass er sich mit

Klettermaterial, Sicherheit und Technik auskennt. Er arbeitet auch als

Rigger in einer Theater-Company, wo er Rigging-Technik aufbaue, lehrt und in Shows benutzt

Der Sachverständiger kann die polizeilich Räumungsaktions beurteilen. Er wird zu folgende Punkten Aussage machen können:

- Bestand bei der Räumung durch die Polizei Gefahr für Leib und Leben, wurden die DemonstrantInnen fachgerecht geräumt?

Einen Menschen in 8 Metern Höhe durch durchschneiden von Seilen zu entsichern und in einer Hebebühne zu zerren, kann (!) als grob fahrlässig oder auch als versuchte schwere Körperverletzung betrachtet werden. Grob fahrlässig ist es zum Beispiel aus Sicht der Berufsgenossenschaften, die über die Arbeitssicherheit zu wachen haben: Die schreiben zum Teil vor, dass, sobald sich eine Absturzhöhe von mehr als 1 m ergibt, die Arbeitenden mit geeigneten Mitteln gesichert sein müssen.

Schwere Körperverletzung entsteht unter anderem durch eine "das Leben gefährdende Behandlung". Stürze aus 8 m Höhe können ohne weiteres tödlich verlaufen. Das ist allgemein bekannt

Aus dem Video wurde zu entnehmen sein, dass die Sicherung von mindestens einem der Angeklagten völlig gekappt wurde, bevor dieser sich in der Hebebühne befand.

- Hätte die Räumung sicher verlaufen können, war die Gefährdung der DemonstrantInnen zu vermeiden? Eine taktische Entscheidung z.B. für das gefährliche Durchschneiden einer Sicherung statt für eine Rettung durch Flaschenzug kann nur dann richtig sein, wenn es kein weniger gefährliches Mittel gibt, die Gefahr (des auf-dem-Kran -gesichert-verweilens) in der nötigen Eile zu beseitigen.

Da es keinerlei zeitliche Dringlichkeit bei der betreffenden Räumung gab, hätte die Räumung nach den üblichen Sicherheitsstandards ohne Kappen der Sicherung der DemonstrantInnen mit einem Messer erfolgen müssen: Wenn ein Mensch ab einer Höhe von 5 m hätte auf Leute schießen oder sonst wie schädigend einwirken können/wollen, dann wäre jeglicher Angriff auf ihn gerechtfertigt gewesen. Tatsächlich ging von den DemonstrantInnen, darunter die Angeklagte, aber gar keine akute Gefahr aus.

Relevanz:

Die Umstände sind im Hinblick auf die Rechtsmäßigkeit der Polizeihandlung , Schuldfrage und auch die Strafzumessung relevant.